

Satzungen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Gruppe Ried im Innkreis,

Zweigverein der oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen

§ 1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen: „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Gruppe Ried im Innkreis" und hat seinen Sitz in 4910 Ried, Volksfeststraße 9. Er ist ein Zweigverein des Vereins „ÖÖ. Pfadfinder und Pfadfinderinnen“.

§ 2 Zweck des Vereines:

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er hat den Zweck, auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit und der Freizeitpädagogik tätig zu werden und dabei die PfadfinderInnenbewegung in Ried im Innkreis entsprechend den Grundsätzen der PPÖ (Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs) zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten..

Ziel des Vereines ist es, mit Hilfe der PfadfinderInnenmethode

- den Charakter von Kindern und Jugendlichen zu bilden,
- ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entwickeln und so aus Kindern und Jugendlichen charakterfeste Menschen und wertvolle Staatsbürger zu machen.

Grundlagen der PfadfinderInnenerziehung sind das PfadfinderInnenversprechen und das PfadfinderInnenengesetz. Der Verein ist offen für alle Konfessionen. Er ist unabhängig von jeder politischen Partei, weshalb jede politische Betätigung im Rahmen der PfadfinderInnenbewegung unerwünscht ist.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes:

Führung einer vollständigen PfadfinderInnengruppe

Durchführung von Heimstunden, Wettbewerben, Lagern, Ausbildungskursen u.a., sowie auch von Veranstaltungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
Bereitstellung geeigneter Heimräume

Herausgabe von Medien

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere auch mit Behinderten.

Geldmittel: sie werden aufgebracht durch

- Beiträge der Eltern (Mitgliedsbeiträge)
- Subventionen, Spenden sowie Beiträge von unterstützenden Mitgliedern, Sammlungen Legate und dgl.
- Erträgnisse aus Aufführungen und Veranstaltungen
- Führung gewerblicher Betriebe in völliger Unterordnung unter die Ziele des Vereines. z.B. Einstellung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im Freien

§ 4 Mitgliedschaft:

Der Verein hat Mitglieder und Vereinszugehörige.

Die Mitglieder werden unterschieden in

- a) Ordentliche Mitglieder = Eltern registrierter Kinder und Jugendlicher, Jugendleiterinnen und Elternratsmitglieder — soweit sie jährlich registriert sind, und sonstige Personen, die in der Mitgliederdatei erfasst werden. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich allen offen und nur an Einschränkungen gebunden, die in dieser Satzung genannt sind bzw. sich aus den gesetzlichen Vorschriften oder aus dem Geist der PfadfinderInnenbewegung ergeben.
- b) Ehrenmitglieder = diese werden von der Hauptversammlung ernannt. Sie haben kein Stimmrecht.

Vereinszugehörige ohne die Rechte eines Mitgliedes sind Kinder und Jugendliche, soweit sie von der jährlichen Registrierung erfasst sind; Unterstützende Mitglieder sind jene Personen, welche den Verein ideell und/oder materiell fördern.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft:

Erwerb der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder werden

- Die Eltern durch die Registrierung ihrer Kinder,
- Die JugendleiterInnen und Elternräte (soweit sie nicht schon als Eltern registriert sind) durch die Registrierung
- Und sonstige Personen durch Aufnahme in die Mitgliederdatei.

Ehrenmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch ihre Ernennung durch die Hauptversammlung.

Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung durch den Elternrat nach Anhörung des Schiedsgerichtes, Nichtregistrierung, Auflösung des Vereines oder Ableben.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder durch Rücknahme der Ernennung durch die Hauptversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereinszugehörigen:

Die Mitglieder und Vereinszugehörigen haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu den festgelegten Bedingungen zu benützen, und die ihnen auf Grund ihrer Stellung im Verein zustehenden Anordnungen zu treffen.

Die Mitglieder und Vereinszugehörigen haben die Pflicht, die Bestrebungen der PfadfinderInnen zu fördern und alles zu meiden, was deren Ansehen beeinträchtigen könnte. Sie haben sich darüber hinaus an den Grundsätzen der PfadfinderInnenbewegung zu orientieren, sich an die Vorgaben der Vereinsorgane zu halten, die von ihnen übernommenen Aufgaben zu erfüllen und für die jährliche Registrierung (Eintragung) zu sorgen.

§ 7 Vereinsorgane:

Die Vereinsorgane sind die Hauptversammlung, der Elternrat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8 Die Hauptversammlung:

8.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat unter dem Vorsitz des/der Obmanns/Obfrau des Elternrates folgende Aufgaben wahrzunehmen: Wahl des/der Obmanns/Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der Kassiers/Kassierin, sowie der übrigen Elternratsmitglieder, soweit sie nicht von anderen Gremien entsandt werden.

Entgegennahme des Berichtes des Elternrates

Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen.

Genehmigung - der Rechnungsabschlüsse der vergangenen

- und des Haushaltsplanes für das kommende Jahr

Entlastung des Elternrates

Wahl der RechnungsprüferInnen

Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

8.2 Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist bei Beginn der Hauptversammlung die Hälfte der Stimmberechtigten nicht anwesend, so kann der/die Obmann/Obfrau des Elternrates anordnen, dass eine halbe Stunde nach der angesetzten Hauptversammlung eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung abgehalten wird, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und über Satzungsänderungen erfordern Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht sind alle Mitglieder ohne Stimmrecht und außerdem jene, die sich durch eine Einladung ausweisen können.

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom/von der Elternratsobmann/obfrau alle drei Jahre mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird vom/von der Elternratsobmann/obfrau einberufen, wenn er/sie es selbst für notwendig hält, oder wenn es mindestens 10 % der Mitglieder der Hauptversammlung verlangen.

§ 9 Der Elternrat:

Der Elternrat ist der Vorstand des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegt die Durchführung aller ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- Sicherung der allgemeinen Wirksamkeit und Ziele des Vereines
- Vertretung des Vereines in der Öffentlichkeit, bei Behörden und beim Landesverband
- Überwachung der Verwaltungsarbeit im Verein
- Abschluss von Verträgen und Versicherungen
- Herausgabe von Medien
- Einberufung der Hauptversammlung, Festlegung der Tagesordnung, Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes
- Vorschläge zur Bestellung der Gruppenleitung und der JugendleiterInnen sowie anderer LeiterInnen durch die Landesleitung
- Beschaffung finanzieller Mittel

Der Elternrat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Ihm gehören mindestens an:

Der/die Obmann/Obfrau, sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn, der/die SchriftführerIn und der/die KassierIn.

Die Gruppenleitung gehört ihm kraft ihrer Funktion an

Die Belange der einzelnen Altersstufen und die besonderen Interessen der Buben und Mädchen sind entsprechend zu vertreten.

Mit Ausnahme der Gruppenleitung werden die Mitglieder des Elternrates von der Hauptversammlung gewählt.

Durch einhelligen Beschluss des Elternrates können Mitglieder in den Elternrat berufen werden. Erst nach Zustimmung der nächsten Hauptversammlung besitzen sie auch das Stimmrecht im Elternrat.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Elternrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

Der Elternrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden und dazu MitarbeiterInnen berufen, die ihm nicht angehören.

Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9.4 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Elternratmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

9.5 Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Elternrat oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Elternrates oder einzelner Mitglieder in Kraft.

9.6 Elternratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann/Obfrau, im Falle des Rücktritts des gesamten Elternrates an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

9.7 Für den Verein zeichnen rechtsgültig:

- a) der/die Obmann/Obfrau oder sein/e bzw. ihr/e VertreterIn mit dem/der SchriftführerIn

b) in finanziellen Angelegenheiten der/die Obmann/Obfrau oder sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn mit dem/der KassierIn.

§ 10 Das Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht hat Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zu schlichten, Ehrenangelegenheiten zu ordnen und Disziplinar-fälle zu behandeln. Das Schiedsgericht besteht aus einer vom Elternrat gewählten Person als Vorsitzendem/Vorsitzender und aus zwei BeisitzerInnen, die von den Beteiligten aus den Vereinsmitgliedern genannt werden. Der/die Vorsitzende fällt seine/ihre Entscheidung nach Anhören der Betroffenen und BeisitzerInnen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Hauptversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des S 9.Abs.4 bis 6 sinngemäß.

§ 12 Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfolgen. Das Vereinsvermögen fällt nach Erfüllung aller Obliegenheiten dem gemeinnützigen Verein „OÖ. Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (Gemeinnützigkeit lt. SS 34 ff BAO) zu. Existiert der Verein „OÖ. Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ nicht mehr, so beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei in diesem Fall das Vereinsvermögen jedenfalls in gemeinnütziger Weise im Sinne der SS 34 ff BAO — falls möglich auch im Sinne der Zielsetzung der PfadfinderInnenbewegung - zu verwenden ist.